

Verbandsordnung

des Forstzweckverbandes Rengsdorf (2009)

vom 19.12.2008

Die Ortsgemeinden Anhausen, Bonefeld, Ehlscheid, Hardert, Hümmerich, Meinborn, Melsbach, Oberhonnefeld-Gierend, Oberraden, Rengsdorf, Rüscheid, Straßenhaus, Thalhausen, der Zweckverband Kirchspiel Anhausen sowie das Land Rheinland-Pfalz, haben ab 01.01.2009 gemäß § 4 Abs. 1 des Zweckverbandsgesetzes (ZwVG) vom 22.12.1982 (GVBl. S. 476) i.V. mit § 30 des Landeswaldgesetzes (LWaldG) vom 30.11.2000 (GVBl. S. 387) die nachstehende Verbandsordnung vereinbart und deren Feststellung beantragt.

Die Kreisverwaltung Neuwied, als die nach § 5 ZwVG zuständige Behörde, stellt hiermit auf Grund des § 4 Abs. 2 ZwVG folgende Verbandsordnung fest:

§ 1

Aufgabe

- (1) Der Zweckverband hat die Aufgabe,
 - a) eigene Revierbeamte anzustellen / staatliche Forstbeamte auszuwählen,
 - b) die Durchführung der Forstbetriebsarbeiten einschließlich der Walderschließung und des Unternehmereinsatzes in den Forstbetrieben der Mitglieder abzustimmen,
 - c) die zur gemeinsamen Waldbewirtschaftung erforderlichen Maschinen und Geräte anzuschaffen und zu unterhalten,
 - d) Beschäftigte einzustellen und zu entlohnen.
- (2) Bei der Neubesetzung einer Stelle, Beförderung, Eingruppierung, Abberufung oder Versetzung werden die Vertreter der von der Entscheidung betroffenen, dem Forstrevier angehörigen Waldbesitzer an dem Verfahren beteiligt. Nach der Beteiligung schlägt der Verbandsvorsteher aus dem Kreis der Bewerber(innen) den/die nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung qualifizierteste(n) Bewerber(in) zur Einstellung vor. Die zu treffende personelle Maßnahme oder Entscheidung bedarf der Zustimmung der Waldbesitzer des betreffenden Forstreviers. Die Waldbesitzer sollen eine einvernehmliche Zustimmung herbeiführen. Wenn nicht alle Waldbesitzer des Forstreviers dem Vorschlag des Verbandsvorstehers zustimmen, gilt diese als erteilt, wenn die dem Vorschlag zustimmenden Waldbesitzer mehr als die Hälfte der reduzierten Holzbodenfläche der Gesamtfläche des Reviers auf sich vereinen.
- (3) Der Zweckverband ist ein forstwirtschaftlicher Zusammenschluss im Sinne des § 21 des Bundeswaldgesetzes vom 02.05.1975 (BGBl. I S. 1037)

§ 2

Mitglieder

Mitglieder des Zweckverbandes sind die Waldbesitzer:

a) im Forstrevier Anhausen:

die Ortsgemeinden Anhausen, Meinborn, Rüscheid, Thalhausen, Rengsdorf und Hardert, das Land Rheinland-Pfalz und der Zweckverband Kirchspiel Anhausen,

b) im Forstrevier Straßenhaus:

die Ortsgemeinden Bonefeld, Ehlscheid, Hümmerich, Melsbach, Oberhonnefeld-Gierend, Oberraden und Straßenhaus.

Die Bildung der Forstreviere erfolgte gemäß § 9 des Landeswaldgesetzes.

§ 3

Name und Sitz

(1) Der Zweckverband führt den Namen „Forstzweckverband Rengsdorf (2009)“.

(2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in 56579 Rengsdorf.

§ 4

Stimmrecht in der Verbandsversammlung und Ausübung des Stimmrechts

(1) Das Stimmrecht der Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung richtet sich nach der reduzierten Holzbodenfläche; diese wird nach den Bestimmungen des § 8 Abs. 4 der Landesverordnung zur Durchführung des Landeswaldgesetzes vom 15.12.2000 (GVBl. S. 587) ermittelt. Auf je angefangene 200 Hektar reduzierte Holzbodenfläche entfällt eine Stimme.

(2) Das Stimmrecht eines Verbandsmitgliedes wird durch deren Vertreter (sh. Anlage) ausgeübt. Die Stimmen können je Verbandsmitglied nur einheitlich abgegeben werden.

§ 5

Verwaltungsgeschäfte

Die Verwaltungsgeschäfte des Zweckverbandes führt die Verbandsgemeindeverwaltung Rengsdorf.

§ 6

Form der öffentlichen Bekanntmachungen

Die öffentlichen Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen im Mitteilungsblatt „Heimat-Kurier“ der Verbandsgemeinde Rengsdorf.

§ 7

Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Die Entgelte für die Beschäftigten einschließlich der damit verbundenen Soziallasten sowie die Kosten des Einsatzes von Maschinen, Geräten und Fahrzeugen einschließlich der Abschreibung ihres Wertes, sind von den Verbandsmitgliedern dem Zweckverband nach dem Umfang des tatsächlichen Einsatzes auf deren Grundstücksflächen zu erstatten. Für die Berechnung der Kosten gelten die vom Ministerium für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz bekannt gemachten Richtsätze.
Die Verteilung der Kosten, die durch Auszubildende entstehen, regelt sich nach Absatz 4 entsprechend.
- (2) Die Kosten der aktuellen Beförsterung werden, bezogen auf das jeweilige Forstrevier, den Waldbesitzern zugeordnet.
Die durch ehemalige kommunale Revierleiter hervorgerufene Versorgungs- und Beihilfeleistungen werden auf die Waldbesitzer verteilt, für die sie im Dienst tätig waren. Verteilungsmaßstab für die Kosten des kommunalen Revierdienstes ist die reduzierte Holzbodenfläche.
- (3) Die Verteilung von Investitionskosten über 2.500 €, die nicht verursachungsgerecht abgerechnet werden können, erfolgt auf das jeweilige Forstrevier.
- (4) Zum Ausgleich des nach den vorstehenden Absätzen oder durch andere Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarfs des Zweckverbandes, erhebt der Zweckverband von seinen Verbandsmitgliedern jährlich eine Verbandsumlage. Die Verbandsumlage wird nach der reduzierten Holzbodenfläche (§ 4 Abs. 1) bemessen.

§ 8

Haushaltsjahr

Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

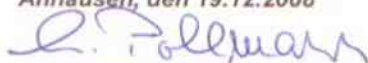
§ 9

Abwicklung bei Auflösung oder bei Ausscheiden von Verbandsmitgliedern

- (1) Bei Auflösung des Zweckverbands kann der Tag der Wirksamkeit des Auflösungsbeschlusses erst festgestellt werden, wenn die Verbandsmitglieder eine Einigung über die Auseinandersetzung, die Durchführung der Liquidation und die Bestellung eines Liquidators erzielt haben. Dies gilt insbesondere auch für die Übernahme der Bediensteten des Verbandes.
- (2) Verbandsmitglieder können zum Schluss eines Haushaltsjahres aus dem Zweckverband ausscheiden. Die entsprechende Mitteilung des Verbandsmitgliedes muss spätestens.....¹ Jahre vor dem Zeitpunkt, zu dem das Verbandsmitglied ganz oder mit bestimmten Gebietsteilen ausscheiden will, mit eingeschriebenem Brief an den Vorstandsvorsteher erfolgen.
- (3) Bei Auflösung des Zweckverbandes oder bei Ausscheiden von Verbandsmitgliedern erhalten die Verbandsmitglieder - vorbehaltlich des Absatzes 5 - das von ihnen eingebrachte bewegliche und unbewegliche Vermögen zurück.
- (4) Bei Auflösung des Zweckverbandes wird das von diesem erworbene bewegliche und unbewegliche Vermögen in dem Verhältnis aufgeteilt, in dem die Verbandsmitglieder zu seiner Finanzierung beigetragen haben. Das Gleiche gilt sinngemäß für die Aufteilung der Schulden.
- (5) Bei Ausscheiden eines oder mehrerer Verbandsmitglieder aus dem Zweckverband gilt Absatz 4 sinngemäß mit der Maßgabe, dass eine Herausgabe von beweglichen oder unbeweglichen Vermögensgegenständen nicht verlangt werden kann, solange diese zur Erfüllung der Verbandsaufgaben benötigt werden; statt dessen ist ein entsprechender Geldbetrag zu leisten.

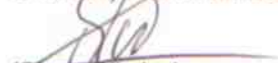
Für die Verbandsmitglieder:

Ortsgemeinde Anhausen
Anhausen, den 19.12.2008



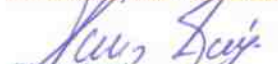
(Margarete Pollmann)
Ortsbürgermeisterin

Ortsgemeinde Bonefeld
Bonefeld, den 19.12.2008




(Claus Gördes)
Ortsbürgermeister

Ortsgemeinde Ehlscheid
Ehlscheid, den 19.12.2008




(Hans Lay)
Ortsbürgermeister


Ortsgemeinde Hardert
Hardert, den 19.12.2008


(Armin Bierbrauer)
Ortsbürgermeister

Ortsgemeinde Hümmerich
Hümmerich, den 19.12.2008


(Edwin Roth)
Ortsbürgermeister

Ortsgemeinde Meinborn
Meinborn, den 19.12.2008


(Gerhard Lindner)
Ortsbürgermeister


Ortsgemeinde Melsbach
Melsbach, den 19.12.2008


(Joachim Herzog)
Ortsbürgermeister

Ortsgemeinde Oberhonnefeld-Gierend
Oberhonnefeld-Gierend, den 19.12.2008


(Klaus Mertensacker)
Ortsbürgermeister


Ortsgemeinde Oberraden
Oberraden, den 19.12.2008


(Wilfried Rüdiger)
Ortsbürgermeister

Ortsgemeinde Rengsdorf
Rengsdorf, den 19.12.2008


(Karlheinz Kleinmann)
Ortsbürgermeister

Ortsgemeinde Rüscheid
Rüscheid, den 19.12.2008


(Heike Schmitz)
Ortsbürgermeisterin

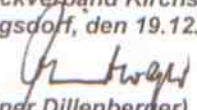
Ortsgemeinde Straßenhaus
Straßenhaus, den 19.12.2008


(Gerhard Hilburger)
Ortsbürgermeister

Ortsgemeinde Thalhausen
Thalhausen, den 19.12.2008


(Volker Lemgen)
Ortsbürgermeister

Zweckverband Kirchspiel Anhausen
Rengsdorf, den 19.12.2008


(Rainer Dillenberger)
Verbandsvorsteher

Land Rheinland-Pfalz
Dierdorf, den 19.12.2008

(Uwe Hoffmann)
Leiter des Forstamtes Dierdorf





Anlage zu § 4 Abs. 2

Mitglied (Waldbesitzer)	reduzierte Holzbodenfläche / ha /	Anzahl Vertreter
Anhausen	184,30	1
Bonefeld	202,60	2
Ehlscheid	112,16	1
Hardert	141,44	1
Hümmerich	152,00	1
Meinborn	138,82	1
Melsbach	74,24	1
Oberhonnefeld-Gierend	110,70	1
Oberraden	109,10	1
Rengsdorf	103,94	1
Rüscheid	130,30	1
Straßenhaus	313,66	2
Thalhausen	134,48	1
Land Rheinland-Pfalz	127,20	1
Kirchspiel Anhausen	90,44	1